

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER  
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG VOM  
11.03.2025 FÜR DREI WINDENERGIEANLAGEN IN BALVE**

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 11.03.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 11.03.2025 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0002/23/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma**  
**Prokon Windpark Affeln GmbH & Co. KG**  
**Kirchhoffstraße 3**  
**25524 Itzehoe**

vom 09.12.2022, hier eingegangen am 24.07.2023, zuletzt geändert am 10.03.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163/6.X in 58802 Balve wird an folgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Nordex N163/6.X		
UTM Zone 32:	421 221,008 5 683 949,802	421 548,432 5 683 246,437	422 054,282 5 683 187,618
Gemarkung: Flur: Flurstück:	Langenholthausen 8 50	Langenholthausen 9 62	Langenholthausen 9 88

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Hersteller/ Typ:	Nordex N163/6.X		
Nabenhöhe:	164 m		
Rotordurchmesser:	163 m		
Gesamthöhe WEA:	245,5 m		
Elektrische Leistung:	6,8 MW		

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 10.03.2025 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.  
Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen sind.
6. Diese Genehmigung umfasst ausschließlich die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen. Dazu zählen die Arbeits-, Lager- und Kranaufstellflächen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
8. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
9. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WEA und Betriebsweisen aus den in Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.
10. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
11. Die einzelnen WEA sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

<b>Andernfalls erlischt die Genehmigung.</b>
--

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

**Nebenbestimmungen:**

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung der Abfallwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Forstrecht, zum

Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Immissionsschutz, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zur zivilen und militärischen Flugsicherheit.

**Hinweise:**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit **vom 27.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025**, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**10.04.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung Dritte:**

Gegen diese Entscheidung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0002/23/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

*Hinweis:* Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 25.03.2025

MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin